

Position

Eckpunktepapiere der Unionsfraktion zum geplanten Entlastungspaket Arbeit

Der **Bundesverband der Freien Berufe e. V. (BFB)** vertritt als einziger Spitzenverband der freiberuflichen Kammern und Verbände die Interessen der Freien Berufe, darunter sowohl Selbstständige als auch Angestellte, in Deutschland. Allein die rund 1,47 Millionen selbstständigen Freiberuflerinnen und Freiberufler steuern 10,1 Prozent zum Bruttoinlandsprodukt bei. Sie beschäftigen über 4,6 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – darunter ca. 129.600 Auszubildende. Die Bedeutung der Freien Berufe für Wirtschaft und Gesellschaft geht jedoch weit über ökonomische Aspekte hinaus: Die Gemeinwohlorientierung ist ein Alleinstellungsmerkmal der Freien Berufe.¹

Die **Bundesarbeitsgemeinschaft Selbstständigenverbände (BAGSV)** ist die Dachorganisation von 26 Berufsverbänden mit mehr als 100.000 Mitgliedern aus dem Bereich Solo- und Kleinstunternehmen (bis neun Mitarbeitende).

- Hintergrund und Befassung

In der folgenden Stellungnahme legen wir den Schwerpunkt der Analyse auf die von uns gemeinsam vertretenen Solo-Selbstständigen und Kleinstunternehmen, die 89 Prozent der Unternehmen in Deutschland ausmachen.

Das Eckpunktepapier zum geplanten Entlastungspaket Arbeit soll Anreize zur Mehrarbeit und zu Verlängerung der Lebensarbeitszeit setzen durch (1) Aktivrente, (2) steuerfreie Überstundenzuschläge, (3) Prämie für Teilzeitaufstocker sowie (4) Entfernungs- und Arbeitstagepauschale.

- Erstbewertung, Kritikpunkte und Anregungen

Entgegen vieler öffentlicher Bekenntnisse, die Situation von Solo- und Kleinstunternehmer/innen und speziell ihre Altersvorsorge verbessern zu wollen, beobachten wir eine immer weiter zunehmende Ungleichbehandlung von Arbeitnehmern und Solo-Selbstständigen, die diese als bewusste Diskriminierung wahrnehmen und ihnen das Gefühl gibt, nicht gewollt und Erwerbstätige zweiter Klasse zu sein. Diese Wahrnehmung ist ein wesentlicher Grund für den Rückgang der Gründungen um mehr als 60 Prozent in den letzten 20 Jahren sowie den starken Rückgang auch der Zahl der Bestandsselbstständigen.

Worin besteht die wachsende Ungleichbehandlung?

72 Prozent der Solo-Selbstständigen, 66 Prozent aller Selbstständigen sind gesetzlich kranken- und pflegeversichert, ganz überwiegend freiwillig. Von den Pflicht- und in verschärfter Form von den freiwillig Versicherten werden Beiträge erhoben, die die Summe aus Arbeitgeber- und -nehmerbeiträgen deutlich übersteigen und so ihre soziale Absicherung in anderen Bereichen gefährden. Es wird über eine Ausweitung der Versicherungspflicht auf weitere Bereiche diskutiert, ohne über eine Gleichbehandlung auch bei der Beitragsbemessung zu sprechen. Auf der Leistungsseite und bei steuerlichen Vergünstigungen werden Selbstständige ebenfalls systematisch benachteiligt.

Statt diese Ungleichbehandlungen abzubauen, enthält der aktuelle Koalitionsvertrag Maßnahmen, die die Ungleichbehandlung weiter vergrößern würden.

Koalitionsvertrag: "*Wer das gesetzliche Rentenalter erreicht und freiwillig weiterarbeitet, bekommt sein Gehalt bis zu 2.000 Euro im Monat steuerfrei.*"

Eckpunktepapier: "*(...) wird sein Gehalt bis zu 2.000 Euro im Monat steuerfrei erhalten.*

- *Dafür wird in § 3 EStG ein neuer Freibetrag für Einnahmen i.H.v. bis zu 2.000 Euro/Monat aus Tätigkeiten eines Steuerpflichtigen, der das gesetzliche Renteneintrittsalter erreicht hat, im Dienst oder Auftrag eines anderen, eingeführt. (...).*
- *Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Freibetrags: 1. Erreichen der gesetzlichen Regel-Altersgrenze und 2. Bezug einer Altersversorgung. (...)*
- *Der Freibetrag soll für alle Einkünfte aus selbstständiger und nicht-selbstständiger Arbeit gelten. Hierzu muss bei Selbstständigen und Unternehmern eine gesetzliche Typisierung gefunden werden, wann die aktive Tätigkeit beendet ist. Steuerumgehende Gestaltungen und nicht bezweckte Mitnahmeeffekte müssen vermieden werden. (...)"*

Der im Koalitionsvertrag und zu Beginn des Eckpunktepapiers verwendete Begriff "Gehalt", der für das Arbeitsentgelt von Angestellten steht, erweckt den Eindruck, dass nur Einkommen aus abhängiger Beschäftigung steuerfrei gestellt werden soll. Wir sind dankbar für die Klarstellung im Eckpunktepapier, dass die Aktivrente auch für das Einkommen aus selbstständiger und gewerblicher Tätigkeit gelten muss. Eine Ungleichbehandlung von Arbeitnehmer/innen und Selbstständigen wäre nicht nur eine Verletzung von Artikel 3 Grundgesetz, sondern unverständlich auch in Hinblick darauf, dass ein Großteil der Rentner, die mehr als nur geringfügig erwerbstätig sind, dies in Form einer selbstständigen Tätigkeit sind, weil sie sich im Alter mehr Selbstbestimmung und eine freiere Zeiteinteilung wünschen.

Eine Diskriminierung von Selbstständigen darf nicht, auch nicht auf Umwegen erfolgen.

Das Eckpunktepapier enthält diesbezüglich mehrere Begriffe, um die einer Klarstellung bedürfen:

- Was ist mit "*im Dienst oder Auftrag eines anderen*" gemeint?

Selbstständige Tätigkeiten erfolgen im Rahmen von Dienst- und von Werkverträgen. Sind diese und damit selbstständige Tätigkeiten damit vollumfänglich eingeschlossen?

- "*Bezug einer Altersversorgung*"

Welche Formen der Altersvorsorge sind damit gemeint und wie wird diese Einschränkung begründet? Selbstständige sorgen auf vielfältige Art und Weise vor, neben der gesetzlichen Rentenversicherung und berufsständischen Versorgungswerken mit privaten Renten- und Lebensversicherungen, Immobilien, Wertpapieren, usw. Oft erfolgt die Vorsorge auch im Familienverbund. Werden all diese Formen der Altersvorsorge berücksichtigt bzw. welche genau und mit welcher Begründung? Unseres Erachtens lässt sich zudem eine steuerliche Ungleich- bzw. Schlechterstellung von Rentner/innen ohne Altersvorsorge nur schwer begründen, sind diese doch im besonderen Maße auf Arbeitseinkommen im Rentenalter angewiesen.

- "*Gesetzliche Typisierung, wann die aktive Tätigkeit beendet ist*"

Möglicherweise werden zwei Aspekte vermischt: Der Zeitpunkt, ab dem die Aktivrente greifen und die Art von Einkünften, auf die sich die steuerliche Vergünstigung beziehen soll. Wir gehen von letzterem aus, weil es im Eckpunktepapier im Folgenden heißt: "Steuerumgehende Gestaltungen und nicht bezweckte Mitnahmeeffekte müssen vermieden werden."

Wir verstehen die Intention des Eckpunktepapiers so und fordern, dass – auch für Selbstständige – einheitlich das Renteneintrittsalter den zeitlichen Beginn der Aktivrente bestimmt (alles andere wäre mit einem extrem hohen bürokratischen Aufwand verbunden).

Wir verstehen die Eckpunkte des Weiteren so, dass speziell bei selbstständigen Einkünften zwischen solchen unterschieden werden soll, die auf in der Rentenzeit erbrachte Arbeit zurückgehen und solchen, die eher den Charakter von Kapital- und Mieteinkünften haben.